



Aufstellung und öffentliche Auslegung der Gebietsabgrenzung für das Stadtumbaugebiet „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.06.2010 gem. § 171b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) den Aufstellungsbeschluss zur Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Rat die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ gem. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist, die Umsetzung des vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 07.06.2010 beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „415 m über NN – Denkfabrik“. Nähere Informationen zu den Zielen der Planung, die innerhalb des Stadtumbaugebietes umgesetzt werden sollen, finden Sie unter: www.luedenscheid.de.

Die formelle Ausweisung eines Stadtumbaugebietes ermöglicht den zielgerechten Einsatz von Fördermitteln gemäß § 164 a und b BauGB im Rahmen der Regionale 2013. Hoheitliche Eingriffe werden durch die Ausweisung des Stadtumbaugebietes nicht begründet.

Der Planentwurf der Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebietes „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ hängt in der Zeit **vom 28.06.2010 bis einschließlich 30.07.2010** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr, Freitag 08:00 – 12:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Stadtumbaugebiet gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Stadtumbaugebietes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 09.06.2010
Der Bürgermeister
Dzewas